Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 18. Sitzung (15.05.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 228 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr mit den Berichten des ständischen Ausschusses vorgelegten Nachweisungen über den außerordentlichen Aufwand von 2,328,512 fl. 27 kr. für die Kriegsbereitschaft von 1859 geprüft und demselben ihre Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 5. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Außerordentliches Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

VI. Kriegsministerium. Aufrecht zu erhaltende Kredite.	fl.
1. Für gezogene Gewehre. Statt geforderter 105,400 fl. nur	93,400
2. „ Jägerbüchsen. „ „ 32,400 fl. „	22,400
3. „ Wartgelder. Die ganze Forderung	45,200
4. „ Unterhaltung der überzähligen Unteroffiziere. Statt geforderter 44,700 fl. nur .	24,700
Gesammtsumme . .	185,700

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 230 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 50. öffentlichen Sitzung den von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1860 und 1861 in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1858 und 1859 hierauf verwendeten Mittel berathen, und den Antrag ihrer Kommission angenommen, dahin gehend:

Tit. I. A. Badische Staatseisenbahnen.

Die Verwendung in den Jahren 1858 und 1859 mit 4,038,887 fl. und 5746 fl. 40 kr. zusammen		4,044,633 fl. 40 kr.
Die Einnahme mit		107,538 fl. 15 kr.
Das Restbedürfniß auf den 1. Januar 1860 mit	13,434,496 fl. 43 kr.	
abzüglich der Einnahmen von	81,377 fl. 45 kr.	
		13,353,118 fl. 58 kr.

B. Main-Neckareisenbahn.

Die Verwendung in den Jahren 1858 und 1859 von	11,358 fl. 58 kr.
Die Einnahmen von	5,802 fl. 40 kr.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Verwendungen in den Jahren 1858 und 1859 von	469,909 fl. 59 kr.
Die Einnahmen von	22 fl. 58 kr.
Das Restbedürfniß mit	2,294,068 fl. 18 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ebenso hat die zweite Kammer das Budget des Eisenbahnbaues für 1860 und 1861 nach anliegender Zusammenstellung festgestellt.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen weitern gefälligen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 8. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghanns.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget
des
Eisenbahnbaues für 1860 und 1861.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Gegenstände.	Gesammtbedarf			Hievon fallen voraussichtlich in spätere Perioden.	Budgetsatz für 1860u.1861
		Kreditreste von 1858u.1859	Neue resp. weitere Anforderung.	Summe.		
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	A. Badische Staatseisenbahnen.					
	Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.					
1—12	Unverändert nach Abzug der Einnahmen	13,353,119	12,806,319	26,159,438	8,969,496	17,189,942
	Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
13—17	An der Forderung von	2,294,068	1,788,636	4,082,704	2,797,905	1,284,799
	wurden bei §. 16 nicht genehmigt . .	—	12,000	12,000	—	12,000
	Restsumme Tit. II . .	2,294,068	1,776,636	4,070,704	2,797,905	1,272,799
	B. u.Tit.III.**Main-Neckareisenbahn**					
28—30	Unverändert	—	410.500	410,500	—	410,500
	Gesammtaufwand . .	15,647,187	14,993,455	30,640,642	11,767,401	18,873,241

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 8. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Eck- und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, wird aufgelöst und mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg, vereinigt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Junghanns.

Die Sekretäre:

Wagner.

Dahmen.

Krausmann.

Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Artikel 2.

Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln oder ist die Zustellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat die Mahnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Eintrags (L.R.S. 2148, 2153) in öffentlichen Blättern zu geschehen.

Artikel 3.

Das Pfandgericht kann mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde einen Kommissär zur Vornahme des Geschäfts aufstellen.

Artikel 4.

Die innerhalb sechs Monate nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen.

Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Artikel 5.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 der Prozeßordnung) und den Strich, beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung noch zustehen können.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

preis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner, von dem Bürgermeister seines Wohnortes und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

Artikel 6.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L.R.S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen), beglaubigt ist.

Artikel 7.

Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Schwarzmann.
Krausmann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

die durch das Großherzogliche Kriegsministerium vorgelegte Nachweisung des in Folge der im Jahre 1859 angeordneten Kriegsbereitschaft entstandenen außerordentlichen Aufwandes.

Erstattet

von dem Generalmajor **Kuntz.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Bundesbeschluß vom 28. April 1859 veranlaßte Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterm 1. Mai 1859 zu befehlen, das Armeekorps in allen seinen Theilen marsch- und schlagfertig aufzustellen.

Die umsichtige Fürsorge seit Anfang März machte möglich, die Großherzoglichen Truppen in einer Stärke von nahe 21,000 Mann, über 5,000 Pferde, 57 Feldgeschütze und 473 Fahrzeuge in verhältnißmäßig kurzer Zeit bereit zu stellen.

Die Uebereinkunft der Regierungen, Würtemberg, Baden und Hessen, die Stärke des von diesen Staaten zu stellenden achten Bundesarmeekorps bis auf zwei Prozent der Matrikel, für Baden daher auf 20,000 Mann Streitbare mit 50 Feldgeschütze zu erhöhen, machte zunächst die Aufstellung von 5,000 Mann neuer Abtheilungen nothwendig.

Es waren sonach außer den Ergänzungen des $^1/_{12}$ nach der Kriegsverfassung und der ohnehin von Tit. III des Budgets weiter vakanten Offiziere und $^1/_6$ der Unteroffizierstellen des Haupt- und Reservekontingentes von 15,000 Mann, auch noch die zweite Hälfte der Offiziere und Unteroffiziere für die gewöhnlichen 1,667 Mann Ersatztruppen zu ernennen, wie sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere ꝛc der weitern Erhöhung oder ganz außerordentlichen Vermehrung von weitern 3,333 Mann. Der siebente nicht beabschiedete Jahrgang gedienter Soldaten

sollte beibehalten und die ganz neuen Rahmen damit und mit den übrigen Altersklassen ausgefüllt werden. Vollständig sind daher neu gebildet worden:

16 Infanteriekompagnien zu den bestehenden 48 Kompagnien,
2 Eskadronen (jedoch nur zu 100 Pferde) Kavalerie zu den bestehenden 12 Eskadronen,
3 Batterien Artillerie zu den bestehenden 6 Batterien,
1 Sanitätskompagnie aus der streitbaren Infanterie
und an Fuhrwesen:
4 Munitionskolonnen — 93 Fahrzeuge,
1 Bewegliches Depot,
4 Feldhospitäler (mit Sanitätskompagnie) 38 Fahrzeuge,
1 Lebensmittelkolonne, 38 Wagen,
1 Feldbäckerei.

Es war die Ernennung von 133 Lieutenanten, die Berufung einer großen Anzahl Aerzte und Beamten, die Beförderung von etwa 40 Fähnrichen und 100 Kadetten und die Ernennung von über 300 Unteroffizieren der verschiedenen Grade nothwendig.

Der Höchste Befehl vom 17. Mai 1859 bestimmte die Formation wie die Stärke der Truppen.

Die Gesammtstärke erreichte		20,722 Mann
und zwar	18,581 Streitbare und	
	2,141 Nichtstreitbare.	
Die Gesammtzahl der Pferde	880 Offiziers- und Beamtenpferde	
	2,373 Dienstpferde und	
	1,956 Dienstzugpferde	
	5,209 Pferde.	

Am 21. Juni 1859 wurde die Felddivision vereinigt und hielten Seine Königlichen Hoheit der Großherzog in Gegenwart des Durchlauchtigsten Kommandirenden des 8. Bundesarmeekorps, Musterung über diesen Haupttheil und besichtigten darauf die in Rastatt stehende badische Festungsbrigade.

Die Feldtruppen sind hierauf wieder in an der Eisenbahn gelegene Garnisonen und deren nächste Umgebungen, sowie in die hiesige Umgegend und in das Zeltlager dislozirt und ist eine große Beurlaubung angeordnet worden, die aber die schleunigste Konzentrirung zuließ.

Nach Abschluß des Präliminarfriedens zu Villafranca am 12. Juli 1859 beantragte bekanntlich Oesterreich und Preußen am 16. Juli die Versetzung der Bundeskontingente und der Bundesfestungen auf den Friedensfuß und ward dieser Antrag unterm 21. Juli zum Bundesbeschluß erhoben.

Durch Höchsten Befehl vom 19. Juli 1859 war übrigens schon die Aufhebung der Marschbereitschaft des Großherzoglichen Armeekorps und der Rückmarsch in die Garnisonen angeordnet worden, und hatten sich sämmtliche Abtheilungen vom 1. August an, als in Garnison zu betrachten, diejenigen Abtheilungen, welche die Garnison bis dahin nicht erreichen konnten, jedoch erst 3 Tage nach dem Einrücken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alle Kommandozulagen ꝛc. wurden sofort eingestellt, mit Ausnahme einiger Kavalerie- und Artillerie- wie Fuhrwesensabtheilungen, welche wegen der nach und nach eintretenden Pferdestandverminderung noch in der Umgebung der betreffenden Garnisonen kantonnieren mußten.

Das 4. Infanterieregiment marschirte am 23. Juli von Karlsruhe nach Mannheim ab, das Grenadierregiment und Jägerbataillon rückte schon am Nachmittage desselben Tages in die Karlsruher Kaserne, welche bisher das 4. Infanterieregiment benützt hatte. Das Zeltlager wurde sofort abgebrochen.

Das 2. Infanterieregiment konnte erst am 28. Juli den Marsch aus seiner bisher ständigen Garnison Mannheim nach Konstanz antreten, wo es am 14. August eintraf.

Die 2. Festungseskadron war schon am 30. Juni und die noch verbliebene weiter aufgestellte Schwadron wurde am 1. September aufgelöst, an welchem Tage auch die Infanteriestabskompagnie, die 5. Jägerkompagnie und die beiden Reservekompagnien des 3. Infanterieregiments, sowie der Brückenzug, die Feldhospitäler, das Lebensmittelfuhrwesen und die Feldbäckerei ꝛc. aufgelöst wurden.

Alle Infanterieabtheilungen hatten seit 1. Juli nur die budgetmäßige Stärke an Mannschaft und vom 1. September an wurden auch die Unteroffiziere bis auf 12 per Kompagnie beurlaubt.

Die Sanitätskompagnie ist nach genügender Durchbildung Mitte August beurlaubt worden.

Unterm 19. Juli wurde den Offizieren und Kriegsbeamten jede weitere Pferdeanschaffung untersagt.

500 der wenigst guten Pferde wurden alsbald verkauft und mit der Verstellung von 2,200 Pferden sofort begonnen, nachdem unterm 25. Juli an die Großherzoglichen Bezirksämter die Bedingungen zur öffentlichen Bekanntgebung mitgetheilt worden waren. Der Pferdestand ist bei aller hier so nothwendigen Umsicht dennoch so schnell reduzirt worden, daß beinahe sämmtliche Eskadronen Ende August auf dem budgetmäßigen Dienststand von 112 Pferden sich befanden und auch alle berittenen und Fahrabtheilungen, somit alle und alle präsente Mannschaft und Pferde des ganzen Armeekorps nach so außerordentlichen Aenderungen — Vermehrungen und Verminderungen mit gleichzeitiger Aus- und Fortbildung, Märschen, Dislozirungen ꝛc. — Anfang September wiederum in Kasernen friedensgemäß untergebracht waren.

Die letzte detaschirte Eskadron des Leibdragonerregiments rückte am 22. August von Knielingen und Darlanden hier ein, jene des 2. Dragonerregiments von Unteröwisheim am 30. August in Bruchsal, die Schwetzinger Eskadron des 3. Dragonerregiments am 13. September in Mannheim.

Von den drei detaschirten Feldbatterien rückte jene von Rüppurr am 2., die beiden von Durlach am 3. September in Gottesaue ein. Die Munitionskolonnen und das bewegliche Depot verblieben mit wenigen Pferden bis zur vollständigen Auflösung — Unterbringung der Pferde — doch nur bis in die erste Hälfte des September in Ettlingen, Blankenloch und Weingarten.

Nach Höchstem Befehl vom 10. September erhielten die, übrigens gar nicht eingerufenen, Erkapitulanten vom 1. April die Beabschiedung auf 1. Oktober. Die auf Kriegsdauer angestellten Offiziere und Aerzte wurden, beide mit Wartgeldern, die erstern am 13., die letztern am 25. Oktober entlassen.

Die Stäbe und Verwaltungszweige der Feld- ꝛc. Truppen sind dagegen schon Anfang und Mitte September wieder aufgehoben und aufgelöst worden und war überhaupt die Demobilisirung als vollzogen zu betrachten, wenn auch die Wiedereintheilung der drei Reservebataillone in ihre frühern Abtheilungen erst am 24. November erfolgen konnte, nachdem am 26. Oktober auch die 3. (Reserve) 6pfünder Batterie in die andern Feldbatterien wieder eingereiht worden war.

Voranschlag des Kostenaufwandes.

In der schon erwähnten Uebereinkunft zwischen den Regierungen Würtemberg, Baden und Großh. Hessen wurde bestimmt, die Dauer der Feldaufstellung vorerst auf sechs Monate anzunehmen und darauf ein Voranschlag für die ersten sechs Monate gefertigt, welcher enthielt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. den einmaligen Aufwand für Feldausrüstung und Pferdeanschaffung ꝛc. . . 1,450,800 fl. — kr.
2. den fortlaufenden Aufwand während 6 Monaten für Verpflegung und Unterhaltung des höheren Dienststandes . . . . . 2,301,000 fl. — kr.
3. den Aufwand für höhere Naturalpreise des budgetmäßigen Dienststandes . . . 145,200 fl. — kr.
4. die Beiträge zu den Bundesfestungen im Betrag von . . . . . 360,000 fl. — kr.

ergab ein Bedürfniß von . 4,257,000 fl. — kr.

Zur Deckung dieses Bedürfnisses waren disponibel:

1. die Erübrigungen von den Budgets bis mit 1858 im Betrag von . . . . . 1,327,000 fl. — kr.
2. verfügbare Aktiva bei der Amortisationskasse im Betrage von . . . . . 3,582,314 fl. 28 kr.

im Ganzen . 4,909,314 fl. 28 kr.

Dieser allgemeine Voranschlag der Großh. Kriegsverwaltung ist dem auf den 16. Mai 1859 einberufenen ständischen Ausschusse durch das Großherzogliche Finanzministerium übergeben worden.

Der ständische Ausschuß hat unter den eingetretenen Umständen die Anwendung des §. 63. der Verfassungsurkunde für begründet erachtet und unterm 26. Mai unter Anderem beschlossen aus seiner Mitte

den Legationsrath Freiherrn von Türkheim und
die Abgeordneten Bär von Karlsruhe und Knittel

als Kommissäre an die Ministerien der Finanzen, des Krieges und zur Hauptkriegskasse abzuordnen und sind diese Kommissäre unterm 7. Juni v. J. in Thätigkeit getreten.

Der Voranschlag nur auf allgemeine Voraussetzungen gegründet, konnte auch nur zum allgemeinen Anhalt dienen, und wird nachfolgend nur ein näherer Nachweis des wirklichen Aufwandes gegeben.

Bei Anführung der erstmaligen Berufung des ständischen Ausschusses nach §. 63 der Verfassung sieht sich die Budgetkommission veranlaßt, auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen den Wunsch auszusprechen, daß über die Art der Mitwirkung der „zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- nnd Lieferungswesen" zu bestellenden Kriegskommission, insbesondere auch den Provinzialbehörden dieserhalb von dem Ausschusse beizugebenden Ständegliedern allgemeine Bestimmungen und Anhalte von Großherzoglicher Regierung gegeben werden möchten.

I. Einmaliger Aufwand.

Die hierunter begriffenen Ausgaben werden in folgenden Hauptbeträgen nachgewiesen:

1. Feldausrüstungsgelder . . . . . 121,028 fl. 43 kr.
2. Pferde- and Wagenanschaffungsgelder der Offiziere und Beamten . . . . . 112,250 fl. — kr.
3. Beistellung von Dienstpferden . . . . . 787,235 fl. 22 kr.
4. Für Einkleidung und Ausrüstung ꝛc., Herstellung von Geschützen und Fuhrwerken für die Vermehrung des Armeekorps von 3333 Mann . . . . . 446,026 fl. 22 kr
5. Für Einkleidung und Ausrüstung der Sanitätskompagnie . . . . . 39,806 fl. 40 kr.
6. Für Verbandzeuge der Mannschaft . . . . . 3,540 fl. 48 kr.
7. Für Anschaffung von Drillichwaffenröcken . . . . . 34,166 fl. — kr.
8. Für Aufbewahrung der neuen Fuhrwerke und Ausrüstung . . . . . 17,972 fl. 21 kr.

Zusammen . 1,562,026 fl. 16 kr.

9. Für Einkleidung der im Jahr 1854 eingetretenen Vermehrung des Armeekorps um 1667 Mann erforderlich gewesene Summe von . . . . . 73,424 fl. — kr.

Summa I. Einmaliger Aufwand . 1,635,450 fl. 16 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die näheren Nachweisungen sind auf Seite 9 bis mit 15 der Regierungsvorlage enthalten und wird hier erläutert:

Zu 1. Die „Feldausrüstungsgelder" für 601 Offiziere und Kriegsbeamte wurden übereinstimmend im 8. Bundeskorps von 150 bis 400 fl. je nach dem Grade verabreicht. Die vom Unteroffizier beförderten Offiziere erhielten noch je 150 fl. Equipirungsgratiale, die auf Kriegsdauer zugegangenen Offiziere und Aerzte außerdem noch ein solches von je 50 fl., im Ganzen daher 200 fl.

Zu 2. Für jedes über den Friedensetat einzustellende Pferd mit Sattel und Zeug sind 300 fl. bewilligt und dann ein Rückersatz von 150 fl. bestimmt worden; für einen Wagen 500 fl. und 250 fl. Rückersatz. Der Bericht der zweiten Kammer erachtet die Annahme einer Entwerthung von 50 % in so kurzer Zeit für sehr hoch gegriffen. Ihre Kommission kann nur bezüglich der Wagen beistimmen. Anders ist es mit Pferden. Bei jedem Kriegslärmen sind Pferde, Sattel und Zeug bekanntlich sehr theuer, während bei einer Demobilisirung Pferde und Pferdeausrüstung in Ueberfluß vorhanden sind, die letztere nahezu ganz werthlos wird. Die Kriegsverwaltung verkaufte sogleich massenhaft die minder guten Pferde um durchschnittlich 132 fl. und wer irgend im Lande gute Pferde zum Reiten oder Fahren, zum Ackerbau ꝛc. einstellen wollte, erhielt solche ohne Aufwendung und Risiko des Kapitals von der Großherzoglichen Kriegsverwaltung. Im Inlande war daher das Pferdebedürfniß vollständig gedeckt und da das Pferdeausfuhrverbot bestund, kamen auch keine fremden Käufer oder nur solche, welche Pferde um 40—50 % und mehr unter dem Werthe kaufen wollten. Viele Offiziere waren gezwungen, die Pferde vom 1. Oktober an ganz auf eigene Kosten zu erhalten und theilweise den Ablauf des Jahres abzuwarten, da sie bei etwa neuer Mobilmachung, die nicht unmöglich erschien, weder Ausrüstungs- noch Pferdevorschußgelder erhalten würden, und die Pferde dennoch hätten beistellen müssen.

Der Voraussetzung der zweiten Kammer, daß der Rest der noch eingehenden Ersatzleistungen von circa 10,000 fl. wieder in die Staatskasse und nicht in den Remontirungsfond fließen werde, stimmt Ihre Kommission bei.

Zu 3. Zur Aufbringung des außerordentlichen Bedarfes von über 3000 Pferden ist das Gesetz vom 29ten März 1852 über Zwangsremontirung in Anwendung gekommen. Die Vergütungspreise berechnen sich im Durchschnitt für 190 an Offiziere abgegebene Pferde auf 305 fl., für die übrigen auf 278 fl. das Pferd.

Von den 2836 weiter beigestellten Dienstpferden, sind wie erwähnt, circa 500 der geringsten Pferde baldigst verkauft, die übrigen aber im Lande verstellt, zur Verfügung der Kriegsverwaltung erhalten worden.

Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Anordnung muß anerkannt werden, so groß das Kapital auch ist, das ohne Zinsen zu liegen scheint. Ihre Kommission glaubt, daß die hohe Kammer sich der Ansicht der zweiten Kammer vollkommen anschließen werde, der Großherzoglichen Regierung die Erfassung des richtigen Momentes für die Verwerthung dieser Pferde anheim zu geben.

Zu 4. Die außerordentliche, doch vorübergehende, nicht bundesgesetzliche Vermehrung der Armeekorps hat im vorigen Jahre 3333 Mann betragen und sie bildet mit der 1854 bundesgesetzlich schon angeordneten Vermehrung von 1667 Mann jene 5000 Mann, oder ½ % der Matrikel, welche mit den 15,000 Mann Haupt- und Reservekontingent das Maximum jener 2 % der Matrikel erreicht, welche auch §. 2 der Bundeskriegsverfassung erwähnt.

Für die bundesgesetzlich bereit zu haltende Vermehrung von 1667 Mann ist für Ausrüstung schon früher die Anforderung geschehen, zur Bewaffnung dienten die Gewehre zweiter Garnitur §. 27. 2, vorerst noch größeren Kalibers, die Einkleidung wurde erhofft aus dem ordentlichen Budget bestreiten zu können. Es war dieß aber wegen der ohnehin schon über 26 % der Normalpreise gestiegenen Wollpreise für den ordentlichen Bedarf nicht möglich, daher dafür unter I. 9. 9 besondere Aufrechnungen aufgenommen sind.

Für die ganz außerordentliche Vermehrung von weitern 3333 Mann war und konnte aber nichts an Ausrüstung und Kleidung vorhanden sein. Nur die zweiten Gewehre der Infanterie noch großen Kalibers und die s. g. Feldreserve d. i. mindestens ½ der Feldbatterien in den Zeughäusern (§. 27, 1) dienten als Bewaffnung

Da das Gesammtkontingent auf 20,000 Streitbare erhöht wurde, ist die Aufstellung von 50 Feldgeschützen angenommen. Das Materielle für eine Ausfallbaterie ist aber bekanntlich nicht erforderlich, da dieses vom Bunde gestellt wird und sich in Rastatt befindet.

Ihre Kommission beanstandet diese Aufrechnungen ebenso wenig, wie jene unter Ziffer 5, 6, 7, 8 und 9; schließt sich aber der Ansicht der Budgetkommission der zweiten Kammer (Seite 7) an, daß die Vorräthe für diese 3333 Mann aus den Mitteln des ordentlichen Etats erhalten werden, da es nur ihre gute Magazinirung betrifft und ferner der Großherzoglichen Kriegsverwaltung die Frage zur Erwägung zu empfehlen, diese Vorräthe nach gesichertem Friedenszustand wieder auf das frühere bundesgesetzliche Maaß zurückzuführen und die dadurch erzielten Ersparnisse als Erlös aus Verkauf oder Verwendung ꝛc. an sich selbst, unter Abtheilung I. der Rechnungsnachweisungen in Einnahme zu stellen.

II. Fortlaufender Aufwand.

Die Nachweisungen hierüber betreffen folgende Positionen:

1. Verpflegung des höheren Dienststandes	615,219 fl. 27 kr.
2. Feldzulagen	60,842 fl. 41 kr.
3. Gratislöhnung	10,034 fl. 21 kr.
4. Quartierverpflegung	40,585 fl. 10 kr.
5. Etappengelder	22,804 fl. 29 kr.
6. Truppentransport und Requisitenfracht	20,036 fl. 29 kr.
7. Verschiedene Ausgaben	42,382 fl. 6 kr.
Zusammen . .	811,904 fl. 43 kr.

Die Regierungsvorlage enthält von Seite 15—21 die weitere Entzifferung und wird hier nur daraus erläutert:

Zu 1. Der höhere oder erhöhte Dienststand an Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaft, Offiziers- und Dienstpferde war vom Monat April v. J. an bis zum Schlusse des Jahres ein sehr verschiedener und wechselnder, der im Durchschnitt wie folgt angegeben wird:

Offiziere	80	Offizierspferde	330
Unteroffiziere	750	Dienstreitpferde	1020
Spielleute	160	Dienstzugpferde	1450
Mannschaft	7530		
Zusammen	8520 Mann	und	2800 Pferde.

Der Gesammtaufwand für den budgetmäßigen und den erhöhten Stand beträgt nach den Rechnungen für

Sold, Massengelder, Brod und Fourage		2,333,249 fl. 39 kr.
hievon ab die Budgetbeträge mit	1,580,450 fl. 12 kr.	
sowie höhere Naturalpreise für den budgetmäßigen Stand Tit. III.	200,125 fl. — kr.	= 1,780,575 fl. 12 kr.
bleibt für Verpflegung der höheren Dienstände		552,674 fl. 27 kr.
Dazu für Kasernirung, Krankenpflege, Montur und Armantur des höheren Dienststandes		62,545 fl. — kr.
Gibt einen Gesammtaufwand für Verpflegung des höheren Dienststandes		615,219 fl. 27 kr.

Zu 2. Die Regierungsvorlage bemerkt, daß eigentliche Feldzulagen nicht bezahlt worden seien, sondern die reglementmäßige Marsch-, Kommando- und Kantonirungszulagen für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften, welche aus ihren bisherigen Garnisonsorten zeitweise in andere Orte oder in das hiesige Zeltlager verlegt wurden.

Der Aufwand an Zulagen beträgt daher nur	53,641 fl. 30 kr.
Hierzu Reisekosten einzelner Offiziere ꝛc.	7,201 fl. 17 kr.
Zusammen . .	60,842 fl. 41 kr.

Zu 3. Ueber die Allerhöchst bewilligte Gratislöhnungen nach den Hauptmusterungen konnte Ihre Kommission sich nur freudigst aussprechen.

Zu 4. Während der Dauer der Kriegsbereitschaft waren im Durchschnitt täglich 3288 Mann bei Landeseinwohnern untergebracht gegen 18 kr. Vergütung. Der Aufwand beträgt unter Abzug der vom Soldaten zu tragenden 5 kr. im Ganzen . . . . . 61,546 fl. 52 kr.
davon ab die Verpflegung mit Brod in der Garnison zu 4¼ kr. per Mann . . . . . 20,961 fl. 42 kr.
Bleibt außerordentlicher Aufwand . . 40,585 fl. 10 kr.
und sind hierbei noch 7400 fl. erspart worden, welche in den Garnisonen für Menagezulagen hätten ausgegeben werden müssen.

Keine der erläuterten wie der Positionen 5, 6 und 7 konnte eine Beanstandung, sondern durchweg die umsichtige Verwendung und größtmögliche Sparsamkeit, Anerkennung finden, welche Ihre Kommission der Großherzlichen Kriegsverwaltung auszusprechen sich verpflichtet erachtet.

III. Gesammtaufwand der Kriegsbereitschaft.

Der Gesammtaufwand berechnet sich aus:

Einmaliger Aufwand		1,635,450 fl. 16 kr.
Fortlaufender Aufwand		811,904 fl. 43 kr.
Zusammen . .		2,447,354 fl. 59 kr.
Hievon in Abzug die Demobilisirungs-Einnahmen:		
a. Rückersetzte Pferde- und Wagengelder . . .	42,966 fl. — kr.	
b. Erlös aus verkauften Pferden	71,476 fl. 32 kr.	
c. Entschädigung aus der Bundeskasse für Rastatt	4,400 fl. — kr.	
		118,842 fl. 32 kr.
Ergibt als reiner Aufwand für die Kriegsbereitschaft im Jahre 1859		2,328,512 fl. 27 kr.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nach dieser nähern Prüfung der von dem Großherzoglichen Kriegsministerium vorgelegten Nachweisen und nach Kenntnißnahme des Berichtes des ständischen Ausschusses und der Kommissäre desselben, deren Wirksamkeit besonders anerkennend erwähnt werden muß, beantragt Ihre Kommission, die hohe Kammer wolle:

Dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 5. d. M. beitreten und dem außerordentlichen Aufwand von 2,328,512 fl. 27 kr. für die Kriegsbereitschaft 1859 die Zustimmung ertheilen.

IV. Aufrecht zu erhaltende besondere Kredite.

Der außerordentliche Aufwand für die Kriegsbereitschaft im Jahre 1859 kann nach den Vorlagen der Großherzoglichen Regierung mit den nachgewiesenen 2,328,512 fl. 27 kr. nicht als geschlossen betrachtet werden.

Es sind noch Kosten für Anschaffungen in Aussicht zur Vervollständigung der Kriegsbereitschaft, wie noch Ausgaben zu bestreiten, welche nach der Demobilisirung nicht eingestellt werden konnten. Dieselben werden in folgenden Beträgen angefordert:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. für 3400 gezogene Gewehre	105,400 fl.
2. für 900 Jägerbüchsen	32,400 fl.
3. Wartgeld für 28 Offiziere, 39 Aerzte und 4 Beamte	45,180 fl.
4. Unterhalt von 121 überzähligen Unteroffizieren	44,700 fl.
Zusammen . .	227,680 fl.

Am Schlusse des Berichtes Ihrer Kommission über das außerordentliche Budget (Protokoll zu Sitzung vom 4. Mai d. J.) ist auch diese Anforderung aufgeführt und beigefügt, daß sie in dem Bericht über den Aufwand der Kriegsbereitschaft 1859 erörtert werde, was nun hiermit geschieht.

Die außerordentliche Anforderung von 227,680 fl. ist durch die Beschlüsse der zweiten Kammer um 42,000 fl. ermäßigt worden.

In dem Kommissionsbericht wird diese Ermäßigung bei den Positionen 1 und 2 durch den eventuellen Verkauf von 3400 gezogenen Gewehren großen Kalibers zu 3—4 fl. und von 900 Jägerbüchsen großen Kalibers zu mindestens 10 fl. somit durch Erlöse von 12,000 fl. und 10,000 fl. im Ganzen 22,000 fl. begründet.

Die beantragten Neuanschaffungen betreffen einen Theil der Beistellung eines bundesgesetzlich vorgeschriebenen Vorrathes der Zeughäuser und bezüglich der Jägerbüchse eine sehr beachtenswerthe Gleichförmigkeit des Kalibers.

Durch diese Anschaffungen wird allerdings ein Theil des bisherigen Vorrathes an Gewehren größeren Kalibers disponibel, und da ausdrücklich von der zweiten Kammer bemerkt ist, daß die durch Vertrag zu sichernde Bestellung dieser Gewehre wie der Jägerbüchsen nicht an die augenblickliche Bedingung des Verkaufes der dadurch entbehrlich werdenden Waffen gebunden sein solle, um solche nicht unter ihrem Werthe verkaufen zu müssen, da nur ein möglichst gleichzeitiger Verkauf um angemessene Preise erwartet werde — empfiehlt auch Ihre Kommission dieser Minderung von 22,000 fl. beizutreten.

Die Position 3 wird nicht beanstandet. Die unter 4 gestellte Anforderung ist auf den Bestand von 121 überzähligen Unteroffizieren meist höherer Chargen gegründet, deren Zahl sich indessen wesentlich vermindert hat. Im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierungskommission konnte die Anforderung Ziffer 4 um 20,000 fl. ermäßigt werden und von der zweiten Kammer sind nur 24,700 fl. bewilligt worden, wodurch auch nach Ansicht Ihrer Kommission dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprochen werden könnte.

Es wird daher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren von Ihrer Kommission der Antrag gestellt, die hohe Kammer wolle in Beistimmung zu den Beschlüssen des andern Hauses in aufrecht zu erhaltenden Krediten

1. für gezogene Gewehre	93,400 fl.
2. für Jägerbüchsen	22,400 fl.
3. für Wartgelder	45,200 fl.
4. für Unterhalt überzähliger Unteroffiziere	24,700 fl.
in der Gesammtsumme .	185,700 fl.

bewilligen.

Schlußbemerkung.

Die **Kriegsrüstungen im Jahr 1859** und ihre Nachwirkungen haben sonach einen außerordentlichen Aufwand verursacht von 2,514,214 fl. 27 kr.

Dazu kommt noch, daß die Kriegsverwaltung sehr anerkennenswerth als zunächst verwendbare Mittel die vorhandenen Durchschnittsfonds für Kasernirung, Montirung, Ausrüstung und Hospitalkosten im Betrag von

253,536 fl. 50 kr. so vollständig verwendet hat, daß noch ein Defizit von 14,000 fl. aus den Ersparnissen von 1860/61 zu decken ist.

An Beitrag zur Armirung, Verproviantirung ꝛc. der Bundesfestungen mit 360,000 fl. Voranschlag ist weiter hiezu zu rechnen und ergibt sich sonach ein Gesammtaufwand von über 3 Millionen.

Der dem ständischen Ausschuß im Mai v. J. vorgelegte Voranschlag belief sich aber auf 4,257,000 fl., so daß der wirkliche Aufwand immerhin über 1 Million niederer sich stellt.

Wird ferner in Betracht gezogen, daß die Vorräthe des Kriegsmateriellen um eine halbe Million an Werth sich erhöht haben, daß 2000 Pferde mit einem Werthe von etwa ½ Million vorhanden sind, daß die Festung Rastatt in vortrefflichsten Stand gesetzt, das Materielle des Armeekorps ebenso durchweg ergänzt in besten Stand gesetzt, selbst beträchtlich vermehrt worden ist, so erscheint der Aufwand, auf 2 Millionen gemindert, wohl immer ein an sich höchst beträchtlicher aber in jeder Hinsicht vollkommen gerechtfertigter.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Bericht der Petitionskommission

über

eine größere Anzahl Eingaben von Volksschullehrern, die Versorgung von Schullehrer-Wittwen und Waisen betreffend.

Erstattet

von Prälat Dr. **Ullmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Es sind an die hohe erste Kammer Petitionen zu dem angegebenen Zweck aus fast allen Theilen des Großherzogthums eingelaufen.

Dieselben tragen 1343 Namen, bei denen zwar nicht überall genau unterschieden werden kann, ob sie Hauptlehrern oder Unterlehrern angehören, weil die meisten ohne Bezeichnung ihrer Diensteigenschaft unterschrieben haben, unter denen sich aber jedenfalls weit über die Hälfte der Hauptlehrer des Landes befinden. Dem Inhalte nach stimmen die Bittgesuche in allem Wesentlichen überein und auch der Form nach sind sie meist gleichlautend. Ihre Kommission beehrt sich, Ihnen darüber Folgendes vorzutragen:

I.

Die Petenten suchen, unter dankbarer Anerkennung dessen, was für sie durch hohe Regierung und Stände schon geschehen sei, vor allem darzuthun, daß die dermaligen Bezüge der Wittwen und Waisen ungenügend seien, und verbinden damit die Erklärung, daß ohne Zweifel sämmtliche Volksschullehrer bereit sein würden, zum Zweck der Vergrößerung der Gaben die Beiträge der Lehrer um 50 Prozent zu erhöhen. Sie gehen zugleich von der Ansicht aus, daß durch Veränderung der Verwaltungsweise nicht unbedeutende Mittel zur Aufbesserung zu gewinnen wären, und daß die Hinzufügung eines weiteren, dem bisherigen gleichen Staatsbeitrages die Verdoppelung

der Benefizien möglich machen würde. Dabei geben sie anheim, ob auch die Relikten bereits verstorbener Lehrer bedacht werden könnten. Der eigentliche Antrag aber geht auf empfehlende Ueberweisung ihrer Bitte um Verstärkung des Staatsbeitrages, damit auf diesem Wege das Wittwenbenefizium von 50 fl. auf 100 fl. und in gleichem Verhälniß auch die Gaben für die Kinder erhöht werden können.

II.

Gehen wir nun näher auf den gegenwärtigen Stand der Sache ein, so ist derselbe folgender. Die Wittwe eines Schullehrers bezieht dermalen jährlich 50 fl. Benefizium, sodann für jedes Kind unter 18, resp. 16 Jahren 10 fl. und aus dem allgemeinen Unterstützungsfond (auf evangelischer Seite) höchstens weitere 10 fl.

Alle Wittwen zusammen bekommen nach der neuesten Uebersicht, Regierungsblatt 1859 Seite 209, 25,627 fl. 32 kr. Gehalte und es sind also der Zahl nach dermalen über 500 Wittwen.

Die Erziehungsbeiträge belaufen sich auf 4133 fl. 34 kr., so daß auf eine Wittwe durchschnittlich nicht einmal 10 fl. oder der vollständige Erziehungsbeitrag für ein Kind fällt.

Darum können wir den Gesammtbezug einer Lehrerswittwe durchschnittlich nicht über 70 fl. rechnen und damit muß sie häufig noch Kinder ernähren, die das bezeichnete Alter überschritten haben und doch noch nicht erwerbsfähig sind.

Ein Geldbeitrag von 70 fl. wird in der Regel kaum zur Bestreitung der Wohnung und Kleidung hinreichen, sonach für Ernährung und Erziehung nichts übrig bleiben. Da nun die Lehrer selten mit erheblichem Grundbesitz oder Vermögen gesegnet sind, so wird das Bedürfniß einer erklecklichen Aufbesserung nicht bestritten werden können und die darauf gerichtete Bitte im Allgemeinen als wohl gerechtfertigt erscheinen. Es ist notorisch, daß viele Relikten von Lehrern in äußerst kümmerlichen Verhältnissen leben, und könnte dieß durch eine große Anzahl von Beispielen nachgewiesen werden. Zur Veranschaulichung wollen wir hier nur eines anführen: noch vor Kurzem ist in einem kleineren Orte des Landes ein Hauptlehrer gestorben; er hinterläßt eine Wittwe und 6 Kinder von 13, 12, 9, 4, 3 und 1 Jahren; Sohn eines gleichfalls vermögenslosen Lehrers, hat er auch kein Vermögen hinterlassen; zugleich sind keine wohlhabenden Verwandten da, und die Wittwe will hauptsächlich deßhalb in der Gemeinde bleiben, weil sie hofft, daß ihre Kinder dort das nöthige Holz selbst im Walde zusammenlesen können. Da nicht wenige Lehrer im Falle des Todes die Ihrigen in ähnlicher Lage zurücklassen müssen, so ist es sehr begreiflich, daß ihnen dieß oft schwere Sorge macht und daß eine Erleichterung dieser Sorge durch Erhöhung der Benefizien nicht wenig zur Stärkung ihrer Berufsfreudigkeit beitragen würde.

III.

Es frägt sich jedoch vor allem, ob und in welcher Weise geholfen werden kann? Zur Beantwortung dieser Frage werden hauptsächlich folgende Momente zu berücksichtigen sein.

Die Jahresbeiträge der Schullehrer belaufen sich nach oben angeführter Uebersicht auf . .	9,637 fl. 19 kr.
Die Aufnahms- und Verbesserungstaxen auf	3,426 fl. 42 kr.
Zusammen	13,164 fl. 1 kr.
Durch die Erhöhung um 50 Prozent werden somit gewonnen	6,582 fl. — kr.

und wenn wir die Veränderung der Gehalte in Folge des Gesetzes vom 3. Mai 1858 berücksichtigen, wohl wenigstens 7000 fl.

Von dem in den Petitionen in Aussicht genommenen Gewinn durch Veränderung der Verwaltung würde man sich immerhin etwas, vielleicht mehrere hundert Gulden, aber doch nicht allzuviel versprechen dürfen. Die Gebühren der Kreisverrechner betragen 1483 fl. 34 kr., jene der Bezirkserheber 398 fl. 42 kr. — Würden die Kreisverrechnungen zusammengezogen, so könnten wohl einige Hunderte erspart werden, bei der Kapitalverwaltung aber leicht in anderer Weise noch mehr verloren gehen. Dies ist auch schon amtlich ausgesprochen worden und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorerst dürfte dieser Punkt als ein jedenfalls nicht besonders belangreicher angesehen und der Großherzoglichen Regierung zu weiterer Erwägung anheim gegeben werden.

Was sodann die Vergrößerung des Staatszuschusses betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß der Fond schon beim jetzigen Stande der Gehalte ein Defizit hat, welches nach dem neuesten Status 1720 fl. 48 kr. betrug und künftig mit jährlichen 2000 fl. in Rechnung zu stellen sein wird.

Die Verhandlungen der Kreis- und Oberschulbehörden darüber sind vor das Großherzogliche Ministerium des Innern gebracht; eine Entschließung darauf ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Verdoppelt nun der Staat nach dem Antrage der Petenten nur seinen bisherigen Beitrag — was wohl auch das denkbar Höchste sein dürfte — und unterlegt man die beim Gesetze von 1835 beachteten Grundsätze (Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilagenheft III. Seite 116) so ergibt sich folgende Berechnung:

Das Gesammteinkommen des Fonds beträgt mit Einschluß des jetzigen Staatsbeitrags zu 8,000 fl. in Rundzahlen		32,000 fl.
Dazu kämen weiter: von den Lehrern		7,000 fl.
vom Staat		8,000 fl.
		47,000 fl.
Davon gehen an allgemeinen Ausgaben ab		3,000 fl.
Rest Reineinnahme		44,000 fl.
Daraus sind zu bestreiten dermalige		
Wittwengehalte	25,627 fl. 32 kr.	
Erziehungsbeiträge	4,133 fl. 34 kr.	
Nahrungsgehalte	661 fl. 29 kr.	
zusammen	30,422 fl. 35 kr.	
in Rundzahl		30,000 fl.
Rest Ueberschuß zum Anfange		14,000 fl.

Der jährliche Zu- und Abgang der Wittwen und Waisen wurde damals zu $^1/_{15}$tel oder 34 Wittwen jährlich angenommen, was auch mit der Erfahrung so ziemlich zusammentrifft, und demnach gehen im ersten Jahre an 30,000 fl. ab . . . . . 2,000 fl.
Dagegen zu: der verdoppelte Bezug der Neuhinzutretenden mit . . . . . 4,000 fl.
also mehr zu als ab . . 2,000 fl.

Diese Summe vergrößert sich alljährlich bis zum 15. Jahr, wo nach der vorgenommenen Berechnung der Bedarf auf . . . . . 49,342 fl.
steigt, wogegen das Einkommen nur beträgt:

die dermaligen	44,000 fl.
und der Zins aus den ersparten 59,113 fl. zu 4 Prozent	2,364 fl.
zusammen	46,364 fl.

Während also nach der 1835er Berechnung schon in 9 Jahren sich die vollständige Deckung des Bedürfnisses ergeben sollte, haben wir bei den dermaligen Zahlenverhältnissen in 15 Jahren, oder zur Zeit, wo wir den künftigen Normalstand der Wittwen mit den doppelten Benefizien als hergestellt annehmen, noch ein Defizit von . 3022 fl.

Uebrigens ist auch der mit der damaligen Berechnung beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht worden und wenn auf die gestellten Bitten eingegangen wird, so sind weitere und gründlichere Erörterungen nothwendig.

Jedenfalls aber ist darnach anzunehmen, daß die beantragte Verdoppelung des jetzigen Staatsbeitrags nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genügen wird, wenn die Benefizien in dem gewünschten Umfang erhöht werden sollten und überdies, wie früher beabsichtigt war, der Fond so anwachsen soll, daß er mit der Zeit der Staatszuschüsse entbehren kann.

Wollte man auch die jetzigen Wittwen bedenken, so müßte hierin noch weiter gegangen werden.

IV.

Wenn nun die Petenten übereinstimmend gerade darauf einen besonderen Werth legen, daß die Bezüge ihrer Wittwen und Waisen nicht nur überhaupt erhöht, sondern verdoppelt werden sollen, so dürfte dieses Ziel unter den gegebenen Verhältnissen und für jetzt kaum zu erreichen sein. Es wäre erfreulich und den Lehrern wohl zu gönnen, wenn dieß möglich wäre. Allein wenn es sich als unausführbar erweisen sollte, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch eine fühlbare Verstärkung der Wittwen- und Waisengehalte schon als eine dankenswerthe Wohlthat anerkannt werden sollte.

Allerdings müßte, um auch nur diese zu erreichen, zuerst noch eine größere Verlässigung darüber erzielt werden, ob auch sämmtliche Lehrer zur Erhöhung der Beiträge von ihrer Seite bereit sind.

Die Petitionen sind allerdings von einer sehr großen Zahl der Lehrer des Landes unterzeichnet. Allein da es sich hier um freiwillige Erhöhung der Einzahlungen von Seiten der immatrikulirten Hauptlehrer handelt, so wird erforderlich sein, daß über die allgemeine Bereitwilligkeit dazu noch eine nähere Erhebung angestellt werde. Auf ähnliche Anregungen hin sind in den Jahren 1851/52 die evangelischen Lehrer einvernommen worden und damals hat sich blos ein Viertheil unbedingt und ein weiteres Viertheil nur in bedingter Weise zur Vergrößerung der Lehrerbeiträge bereit erklärt. Auch dermalen bestehen noch, wenn man öffentlichen Blättern Glauben beimessen darf, verschiedene Ansichten innerhalb des Lehrerstandes und aus den vorliegenden Petitionen selbst geht hervor, daß die Petitionäre vom Anerbieten der Verdoppelung der Aufnahms- und Verbesserungstaxen auf die Zugabe von 50 Prozent zurückgegangen sind.

Dieses, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sind die Erwägungen, welche Ihre Kommission Ihnen vorzulegen hat. In Folge derselben stellt sie den Antrag:

> Eine hohe erste Kammer wolle das Bedürfniß einer Erhöhung der Benefizien für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer anerkennen und in diesem Sinne die eingegangenen Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu hochgeneigter Berücksichtigung übermitteln, dabei jedoch aussprechen, daß die näheren Bestimmungen über die Quote der Erhöhung, die Größe des Staatsbeitrags und die Verstärkung der Lehrerbeiträge zunächst von der weiteren Verhandlung über die Frage durch die Großherzogliche Staatsregierung abhängig zu machen sei.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt betreffend.

Erstattet

von Prälat Dr. **Ullmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der bezeichnete Gesetzesentwurf wurde dem hohen Hause zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt und habe ich, nach erfolgter Prüfung durch die Kommission, die Ehre, Namens derselben gegenwärtigen Bericht zu erstatten.

Die mennonitische Religionsgemeinschaft bekennt sich im Wesentlichen zu der Lehre der evangelischen Kirche, unterscheidet sich aber von dieser neben anderen charakteristischen Eigenthümlichkeiten auch dadurch, daß sie den Eid ausnahmslos für unerlaubt erachtet. In Anerkennung dessen hat sowohl die frühere Gesetzgebung über den Eid — kurbadische Verordnung vom 24. Mai 1802, Art. 38 und 39 — als auch die neueste — vom 20. Dezember 1848 §§. 3, 9, 10 — die Anhänger dieser Religionspartei von der Leistung förmlicher Eide entbunden und ihnen gestattet, in den Fällen, wo nach den Staatsgesetzen eine feierliche Wahrheitsbekräftigung in der Form des Eides erforderlich wäre, solche in der einfacheren Form eines Handgelübdes abzugeben.

Allein auch noch durch diese Form der Wahrheitsbekräftigung, wie sie gegenwärtig besteht, fühlen sich die Mennoniten in ihrem Gewissen beschwert, weil damit immer noch eine „Betheurung", nämlich „auf Ehre und Gewissen", und die Ceremonie des Handauflegens auf das Herz verbunden sei, während ihnen doch nach ihren Glaubensgrundsätzen nur eine einfache Bekräftigung der Wahrheit ohne alle weitere Zuthat gestattet sei.

Die Frage, ob die Anhänger der mennonitischen Religionsgemeinschaft sich in der That durch die bestehende Gesetzgebung über den Eid in ihrem Gewissen beschwert fühlen können, vermag nur vom Standpunkte der religiösen Ueberzeugung dieser Gemeinschaft selbst aus richtig beurtheilt zu werden. Von dieser Grundlage aus muß dieselbe aber bejaht werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wer einmal, wie dieß bei den Mennoniten der Fall ist, ausgehend von dem strengsten Festhalten an dem unmittelbar gegebenen Schriftworte, nicht nur überhaupt den Eid verwirft, sondern auch Alles, was über das Ja, Ja! oder Nein, Nein! — d. h. über die einfache Versicherung — hinausgeht, als eine Sache ansieht, die „vom Uebel" ist (Matth. 5, 34 und 37), der muß auch die feierliche Form der Betheuerung, welche jetzt den Mennoniten auferlegt ist, für unstatthaft halten und wird sich durch die Berufung „auf Ehre und Gewissen", sowie durch die Forderung, die Hand dabei auf das Herz zu legen, in seinem Gewissen beschwert fühlen. Die Mennoniten haben sich freilich der früheren Gesetzgebung, welche hiernach für sie kaum minder belastend sein mußte, ruhig und ohne Klage unterworfen. Es wird aber deßhalb der jetzt hervorgetretenen Aeußerung ihrer Gewissensbedenken kein geringeres Gewicht beizulegen, dieselbe vielmehr als ein Zeugniß zu betrachten sein, daß auch in den Bekennern dieser Gemeinschaft ein lebendigeres Bewußtsein ihrer konfessionellen Eigenthümlichkeiten rege geworden ist, weßhalb sie auch das Beschwerende der hiermit in Widerspruch stehenden Staatsanforderungen in erhöhtem Maße empfinden.

In Anerkennung dessen konnte die Staatsregierung nicht wohl umhin, den Mennoniten, welche nun seit einer langen Reihe von Jahren im Großherzogthum ungestörte Duldung genossen haben, diejenige Nachsicht zu gewähren, welche im vorliegenden Falle ihre religiöse Ueberzeugung erheischt. Sie haben sich einer solchen besonderen Rücksichtsnahme von Seiten des Staats durch Gehorsam und treues Verhalten durchaus würdig gemacht und die Großherzogliche Regierung kann andererseits um so unbedenklicher dieselbe gewähren, als ihnen bis jetzt noch kein Mißbrauch der schon bisher bezüglich des Eides ihnen eingeräumten Zugeständnisse zur Last fällt und überdieß die weltlichen Folgen des Meineids auch fernerhin für sie bestehen bleiben.

Betrachten wir nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen den Gesetzesentwurf, welcher bestimmt ist, den religiösen Bedenken der Mennoniten abzuhelfen, indem er deren an Eidesstatt zu gebende Betheuerung auf eine einfache Versicherung mit Handschlag und mit Bezugnahme auf die nach ihrer Ansicht den Eid verbietende Bibelstelle zurückführt, so finden wir uns durch Form und Inhalt des Entwurfs zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Der §. 1. stellt eine Bekräftigungsformel auf, welche der religiösen Ueberzeugung der Mennoniten und den von ihren Vorstehern seiner Zeit kundgegebenen Wünschen entspricht. Nothwendig war dabei die Bestimmung, daß die vorgeschlagene Versicherung auch an die Stelle des Handgelübdes trete Durch die Fassung, in welcher dieser Paragraph von der zweiten Kammer angenommen wurde, wird nicht nur dieses letztere Moment klarer hervorgehoben, sondern auch das neue Gesetz mit dem bisherigen in einen wünschenswerthen äußeren Zusammenhang gebracht.

In §. 2. erstrebt der Entwurf eine weitere Wahrheitsgarantie für den Fall, daß in bürgerlichen Rechtssachen die Gegenpartei eine solche verlangt oder wegen besonderer Umstände die Behörde eine solche für rathsam erachtet. Diese Garantie soll durch den Beizug eines unbetheiligten Aeltesten oder von einem oder zwei sonstigen unbetheiligten, männlichen und volljährigen Gemeindemitgliedern gewonnen werden. Wenn in dieser Weise eine eindringliche Mahnung an das Gewissen des Betheuernden gerichtet und zugleich dem Akt ein religiöser Charakter aufgeprägt werden soll, so wird diese Absicht des Gesetzes wohl nur durch die Beiziehung eines Vorstehers erreicht werden können. Von dieser Auffassung ausgehend hat die zweite Kammer den §. 2 in veränderter Form angenommen, so daß jederzeit nur Aelteste zugezogen werden sollen. Diese Bestimmung scheint uns jedoch im Prinzip eine Unbilligkeit zu enthalten und in der Anwendung auf Schwierigkeiten zu stoßen.

Hat man nämlich zu den Mennoniten das Vertrauen — wie sie es nach der allgemeinen Annahme wirklich verdienen — daß sie in der im §. 1 vorgeschriebenen Form wahrhafte Versicherungen geben werden, so sollte es nicht in das Belieben der Gegenpartei oder der Behörde gestellt sein, ihnen im einzelnen Falle dieses Vertrauen wieder zu entziehen und auf ihr Gewissen durch den Beizug eines Glaubensgenossen einen weiteren Zwang auszuüben.

Die Kommission der zweiten Kammer hat zu diesem Verfahren eine Analogie in der sog. Eidesvorbereitung durch den Geistlichen gefunden; dieselbe scheint jedoch nicht sehr nahe zu liegen, weil eben der Eid etwas Anderes

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, als die einfache Versicherung, und es zu dieser einer besonderen religiösen Vorbereitung nicht bedarf. Wollte man aber die feierliche Versicherung der Mennoniten dem Eid vollkommen gleich stellen, so wäre zu bemerken, daß auch zu diesem solche Personen, wie es in §. 2 vorgeschrieben werden will, nicht hinzugezogen werden.

Dazu kommt noch, daß die Mennoniten nicht blos in Gemeinden, sondern auch einzeln auf bedeutende Entfernungen im Lande zerstreut wohnen und schon deshalb die Berufung eines Vorstehers im einzelnen Falle mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte.

Ihre Kommission ist daher in der Lage, den Strich des §. 2 zu beantragen.

Der §. 3 Abs. 1 kann kein Bedenken erregen, da kein Zweifel darüber obwalten soll und darf, daß die Bestimmungen, welche für das Verfahren bei Eidesabnahmen in den §§. 4, 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 enthalten sind, auch für die Bekräftigungen der Mennoniten gelten müssen. Dem Absatz 2 dieses Paragraphen, wornach in den Fällen, in welchen eine schriftliche Bekräftigung statthaft ist, auch die Belehrung über die Wichtigkeit und Bedeutung derselben und über die Strafen einer unwahren Aussage schriftlich ertheilt werde, hat die zweite Kammer die Annahme versagt und wir schließen uns ihr in dieser Beziehung an, weil jene Bestimmung etwas Ueberflüssiges enthält.

Es scheint keiner besonderen Ausführung zu bedürfen, daß die von einem Mennoniten abgegebene Bekräftigung, wenn sie sich als unwahr erweist, die Strafen entweder des Handgelübdebruchs oder des Meineids nach sich zieht, je nachdem sie die Stelle des Handgelübdes oder des Eides vertreten hat. Die zweite Kammer hat deswegen die Aufnahme eines vierten Paragraphen des Inhalts für zweckmäßig erachtet:

„In den Fällen, wo die Bekräftigung des §. 1 die Stelle des Handgelübdes vertritt, wird sie in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet".

und zur Beseitigung möglicher Zweifel halten auch wir diese Bestimmung für angemessen.

Nach diesen Erwägungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gelangt ihre Kommission zu dem Antrag:

Die hohe erste Kammer wolle dem Gesetzesentwurf — mit Ausnahme des §. 2 — mit den von der zweiten Kammer angenommenen Aenderungen und Zusätzen ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 236 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Eisenbahnbaues für 1860 und 1861 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendungen in den Jahren 1858 und 1859.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Einen großen Theil der Vorlage über den Eisenbahnbau nehmen die Nachweisungen über die in den Jahren 1858 und 1859 zur Verwendung gekommenen Summen ein.

Die Voranschläge wurden nicht erreicht. Es blieb von dem bewilligten Kredit die beträchtliche Summe von 7,540,460 fl. 36 kr. unbenutzt.

Der Voranschlag zur gänzlichen Ausführung der damals in Aussicht genommenen Bauten betrug: 17,154,326 fl., wovon die Summe von 13,353,118 fl. 58 kr. in das Budget für 1860 und 1861 übertragen wurde.

Kleinere Arbeiten auf der Strecke Mannheim-Haltingen kamen zur Vollendung.

Auf der Strecke von Haltingen nach Basel und Waldshut blieben über 600,000 fl. unverwendet nnd von den für die Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz vorgesehenen 6,000,000 fl. wurden 260,167 fl. 22 kr. verausgabt, so daß zuzüglich von 2,062,800 fl. höhern Voranschlages der Betrag von 7,802,182 fl. 38 kr. in das neue Budget übergeht.

Auch die Verlegung des Kehler Bahnhofes nahm nicht den ganzen Kredit in Anspruch.

Die Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, welche mit 1,100,000 fl. vorgesehen war, überließ beinahe den ganzen Betrag der neuen Budgetperiode.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von der Strecke Waldshut bis Turgi (badischer Antheil) blieb vom Gesammtvoranschlag von 554,500 fl. ein Rest für den neuen Bedarf von 152,618 fl. 2 kr.

Für die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker waren 2,500,000 fl. als Budgetsatz vorgesehen und verblieb hievon ein Rest von 161,043 fl. 1 kr.

Die Odenwaldbahn nahm im Ganzen 148,848 fl. 42 kr. in Anspruch.

Auch von den Voranschlägen für Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten blieb der größere Theil unverwendet.

Die zum größten Theile in verflossenem Jahre, während des Kampfes in der Lombardei eingestellten Arbeiten veranlaßten bekanntlich den hohen Betrag der nicht zur Verwendung gekommenen Summen.

Der Aufwand bei der Main-Neckarbahn kam in etwas höherer Ausgabe einer nicht vorgesehenen Einnahme gegenüber zur ungefähren Ausgleichung.

Auch die Eisenbahnbetriebsverwaltung ließ vom Voranschlag 147,581 fl. 59 kr. unverwendet.

Der Bedarf für Transportmaterial zur Bahn von Durlach nach Mühlacker blieb im vollen Betrag unverwendet.

Für die Herstellung von Telegraphenanlagen waren 57,620 fl. vorgesehen und gingen nur 5,128 fl. 22 kr. in die neue Rechnung über.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

Tit. I. A. Badische Staatseisenbahn.

Die Verwendung in den Jahren 1858 und 1859 (4,038,887 fl. und 5,746 fl. 40 kr.) zusammen mit		4,044,633 fl. 40 kr.
die Einnahme mit		107,538 fl. 15 kr.
Das Restbedürfniß auf 1. Januar 1860 mit	13,434,496 fl. 43 kr.	
abzüglich der Einnahme von	81,377 fl. 45 kr.	
		13,353,118 fl. 58 kr.

B. Main-Neckareisenbahn.

Die Verwendung in den Jahren 1858 und 1859 von	11,358 fl. 58 kr.
die Einnahme von	5,802 fl. 40 kr.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Verwendungen in den Jahren 1858 und 1859 von	469,909 fl. 59 kr.
die Einnahme von	22 fl. 58 kr.
und das Restbedürfniß mit	2,294,068 fl. 18 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Budget für den Eisenbahnbau der Jahre 1860 und 1861.

Zu den Merkmalen der Prosperität eines Landes und seines Verkehrslebens ist in neuerer Zeit der Umfang der Eisenbahnen zu rechnen. Die Vorzüge dieses Beförderungsmittels sind so groß, daß sie die ältesten Verkehrswege zu beeinträchtigen und auf ungewohnten Strecken höhere Thätigkeit und industrielle Bewegung hervorzurufen im Stande sind. Das Großherzogthum hat sich rechtzeitig, schon vor zwanzig Jahren, dieses Verkehrsmittel angeeignet. Es war vorher in dem Besitz eines der belebtesten Verkehrswege, in dem Rheinthale, es hat dadurch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bedeutung desselben gehoben und nachdem dieser Hauptzweck in entsprechender Weise erreicht worden ist, sind die jetzigen Aufgaben nur Ergänzungen und größtentheils Sicherungen sowohl der Grundlage als der nothwendigen, aus den später in den Nachbarstaaten zu Stande gekommenen Schienenwegen hervorgetretenen Verbindungen. Je mehr sich das Eisenbahnnetz über alle Staaten verbreitet, um so unerläßlicher ist es einzutreten, die Berührungen zu erleichtern und durch großartige Ueberbrückungen der Ströme zu vervollkommnen

Es ist der Vorzug des Großherzogthums in hohem Grade an diesen Vortheilen partizipiren zu können. Der Bauaufwand nimmt allerdings, wie es die Vorlage zu erkennen gibt, größere Dimensionen an als sie früher vorhergesehen waren. Es sind aber Verwendungen, welchen direkte der Betrieb ausreichende Zins- und Tilgungsmittel bis jetzt gewährt und indirekte Vortheile in allen Beziehungen von unschätzbarem Werthe zur Seite stehen.

Die Bahn von Mannheim bis Waldshut nimmt noch 733,078 fl. in Anspruch. Der größte Theil dieses Voranschlages besteht aber mit 619,078 fl. aus Kreditresten von 1858 und 1859. Neu kommen hinzu 114,000 fl. und die ganze Verwendung bezieht sich beinahe ausschließlich auf die Bahnhöfe von Basel und Waldshut, wofür die frühere Bewilligung sich als unzulänglich erweist.

Beide Bahnhöfe sind von wesentlicher Bedeutung und sprechen auch die Dienste der Zollbehörden an.

Der Bauaufwand für die Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz war früher nur mit 8,062,800 fl. in Aussicht genommen, ist aber nun auf 10,778,599 fl. berechnet. Zur Verwendung für 1860 und 1861 sind 6,000,000 fl. im Voranschlag, welche aber nicht wohl in diesem Zeitraum erforderlich sein dürften, weil noch immer der betreffende Staatsvertrag mit der Schweiz nicht zur definitiven Erledigung gekommen und die in dem Berichte der zweiten Kammer empfohlene Vorsicht in dieser Beziehung sehr begründet ist.

Auch die Verlegung des Kehler Bahnhofes nimmt einen hohen Aufwand in Anspruch. Im Ganzen ist der Bedarf nur auf 1,091,250 fl. 21 kr. berechnet. Die neuere Anforderung beträgt 70,000 fl. und für 1860 und 1861 sind im Ganzen 543,999 fl. vorgesehen, womit die Arbeit beendigt werden soll.

Die Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl übersteigt ebenso die früher berechnete Summe. Der Gesammtaufwand ist nun mit 2,744,530 fl. 25 kr. angenommen, wovon die Hälfte in 1,372,265 fl. 12 kr. auf Baden fallen und daher 572,000 fl. dem früheren Voranschlag zuzufügen sind. Die Wichtigkeit der Eisenbahnbrücke kann nicht bezweifelt werden, sie kommt voraussichtlich in der Budgetperiode zur Vollendung. Hier scheinen die unzureichenden Berechnungen von der französischen Ostbahn ausgegangen zu sein.

Bei der Eisenbahn von Waldshut nach Turgi, wofür nur ein aufrecht zu erhaltender Kredit von 152,618 fl. aufgenommen ist, wird eine Erübrigung in Aussicht gestellt. Der Zweck ist in sehr entsprechender Weise erreicht; es fragt sich dabei nur um neue Vervollständigungsarbeiten.

Für die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker sind 3,078,863 fl. von der früheren Bewilligung als aufrecht zu erhaltende Kredite in die neue Budgetperiode übergegangen, welche als zureichend betrachtet werden.

Für den Bau der Odenwaldbahn auf der Strecke von Heidelberg bis Mosbach sind 5,000,000 fl. vorgesehen. Die neuern Berechnungen kommen deßhalb zu einem höhern Betrage, weil sich gerade auf der in Angriff genommenen Strecke die besonders schwierigen und kostspieligen Bauwerke befinden, und die frühern Aufnahmen deßhalb nur zu unzureichenden Berechnungen kamen, weil noch keine detaillirten Lokalvermessungen vorlagen.

Es ist zu erwarten, daß die fragliche Strecke in kürzerer Zeit zur Vollendung kommen werde als sie mit drei Jahren in der Begründung zur Vorlage in Aussicht genommen ist.

Die Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim ist zwar mit 250,000 fl. in dem vorliegenden Budget bedacht. Dieser überaus wichtige Gegenstand beruht aber vorerst auf Entwürfen und Verbindungen, welche keinen dem Zwecke entsprechenden raschen Angriff des Werkes erwarten lassen. Es ist zu wünschen, daß eine baldige Vereinbarung es gestatte, offen zu Tage liegende vielseitige Interessen in angemessener Weise zu fördern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dem Bau der Wiesenthalbahn ist der dem Staat zur Last fallende Theil auf 58,400 fl. berechnet und als Voranschlag für 1860 und 1861 in der Erwartung aufgenommen, daß die Arbeiten bald und rasch begonnen werden. Je erfreulicher das Unternehmen ist, desto erwünschter sind bei der Unterstützung des Staats diese Erwartungen.

Die Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten erhöhen sich in dem Verhältnisse der Ausdehnung der verschiedenen Werke und sind daher mit der neuen Anforderung von 280,000 fl. in Voranschlag gebracht.

Die Einnahmen der sämmtlichen Eisenbahnen sind nach den bisherigen Erfahrungen im Verhältniß der neu in Bau zu nehmenden Strecken um 20,000 fl. erhöht und im Ganzen mit 50,000 fl. in Abrechnung gebracht.

Für die Befestigungsarbeiten bei der Eisenbahn über den Rhein bei Kehl ist der aufrecht zu erhaltende Kreditrest mit 294,253 fl. vorgesehen. Von der früheren Bewilligung von 300,000 fl. sind nur 5,746 fl. zur Ausgabe gekommen.

Zu definitiven Hochbauten und Herstellungen sind im Ganzen 141,926 fl. vorgesehen. Die Vorlage und der Bericht der zweiten Kammer enthalten die näheren Bezeichnungen.

Die erheblichere Verwendung ist für die Erweiterung des Bahnhofes in Karlsruhe in dem Bau einer Remise für Lokomotiven zunächst zum Betrieb der Pforzheimer Bahn erforderlich, auf 40,000 fl. berechnet, so wie zur Herstellung einer neuen Wagenwerkstätte daselbst im Voranschlag von 25,000 fl.

Zum Zweck des Durchlasses der Hochwasser der Pfinz bei Durlach sind 15,000 fl. aufgenommen und zur Beseitigung der Nachtheile für Acker- und Wiesengelände begründet.

Die Gaseinrichtungen auf den Bahnhöfen Kehl, Basel, Waldshut, Pforzheim und Offenburg sind mit 47,000 fl. vorgesehen. Die Vorzüge dieser Beleuchtung in öffentlichen Lokalen können insbesondere da, wo es nur des Anschlusses an bestehende Gasanstalten bedarf, nicht bestritten werden. Dieß ist der Fall in Basel und Pforzheim und steht in Kehl und Offenburg in Aussicht, nicht aber in Waldshut. Die zweite Kammer bewilligte daher die für Waldshut in Aussicht genommenen 12,000 fl. nicht, in der Erwartung, daß vorerst das häufig zur Erledigung kommende Beleuchtungsmaterial ausreichen und an letzterer Station benutzt werden könne, womit wir uns einverstanden erklären.

Für das Transportmaterial und verschiedene Ausrüstungsgegenstände der verschiedenen Bahnen sind neben dem Uebertrag der Kreditreste von 1858 und 1859 in der Summe von 2,294,068 fl. aufs neue 1,788,636 fl. in Voranschlag gebracht, jedoch unter dem Hinzufügen von 45,940 fl. für Telegraphenanlagen.

Es sind hierunter auch namhafte Anschaffungen Wagen dritter Klasse mit den bekannten Verbesserungen durch Fenster begriffen. Die Erweiterung der Telegraphennetze kann nur Billigung finden.

Der Aeußerung des Berichtes der zweiten Kammer, außer Stande zu sein, diese Bedürfnisse zu bemessen, können wir uns nur anschließen.

Voraussichtlich kommt ein großer Theil der Arbeiten, wovon schon in der Vorlage der späteren Periode vorbehalten bleibt, nicht in der sonst mit Recht vorgesehenen Ausdehnung zur Ausführung. Auch der weit niederere Werth des Eisens läßt bedeutende Erübrigungen erwarten. Gerade jetzt kommen diesen Unternehmungen die gelähmten Verkehrsverhältnisse sehr zu statten. Und überdies berechtigen die ebenso tüchtigen als erfahrenen technischen Behörden zu allseitig befriedigenden Werken.

Die Main-Neckareisenbahn

nimmt nur allein für das zweite Geleise von Friedrichsfeld bis zur Grenze 400,000 fl. in Anspruch, wozu für die zweckmäßige Herrichtung eines definitiven Gütermagazins in Weinheim 8000 fl. und zur direkten Leitung des Staatstelegraphen von Frankfurt nach Heidelberg 2500 fl. kommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Ertrag der Main-Neckareisenbahn wird durch diesen bedeutenden Aufwand eines zweiten Geleises nicht erhöht, wohl aber etwas geschwächt.

Das Interesse eines gesicherten vollkommen entsprechenden Dienstes erheischt aber diese Verwendung. Die Frequenz der Bahn zumal bei den sehr ergiebigen Schnellzügen und dem wachsenden Gütertransport hat alle Erwartungen übertroffen. Das Einhalten der Fahrstunden ist dadurch erschwert; die Veranlassung der neuen Verwendung ebenso erfreulich als begründet.

Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu den Voranschlägen für die Budgetjahre 1860 und 1861:

Für die badische Eisenbahn.

Tit. I. Eisenbahnverwaltung.

a. Ausgaben		17,239,942 fl.
b. Einnahmen		50,000 fl.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

von den	1,284,799 fl.	
nach Abrechnung der unter §. 16 nicht genehmigten	12,000 fl.	1,272,799 fl.

Tit. III. Main-Neckareisenbahn.

Ausgaben	410,500 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 237 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Erstattet

von Geheimerath **Fromherz.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer ist dem rubrizirten Gesetzesentwurf, wie er von diesem hohen Hause abgeändert wurde, beigetreten und hat sich mit dem Hauptgrundsatze des Entwurfs, nämlich der modifizirten Wiederherstellung des L.R.S. 2154 einverstanden erklärt.

Es ist in dem andern Hause der Zweifel aufgeworfen worden, ob die Giltigkeit eines Pfandeintrags nach 30 Jahren und nach Umfluß der Mahnungsfrist von 6 Monaten schon kraft Gesetzes erlösche oder ob der Eintrag seine Wirksamkeit erst mit der vom Pfandgericht wirklich erfolgten Streichung verliere.

Die hohe erste Kammer ging von der Ansicht aus, daß die Wirksamkeit des Eintrags kraft Gesetzes erlösche, und die Streichung im Pfandbuche daher von dem Pfandgericht von Amtswegen erfolgen könne, weil die Giltigkeit des Eintrags schon rechtlich aufgehört habe. Um dieß klar und unzweifelhaft auszudrücken, wurde der Artikel 2 in den Entwurf aufgenommen. Es dürfte diese Ansicht auch mit dem System des Landrechts mehr im Einklang stehen.

Die zweite Kammer dagegen hat die Ansicht adoptirt, daß erst durch den Strich im Pfandbuche der Eintrag seine Wirksamkeit verliere und daher auch nach dreißig Jahren und sechs Monaten der Eintrag noch insolange seine rechtliche Wirkung in Bezug auf das Pfandrecht bewahre, als nicht der förmliche Strich faktisch vollzogen worden sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Folge dieser Ansicht hat die zweite Kammer beschlossen, den Artikel 2 des Entwurfs ganz zu streichen, und die Großh. Regierung hat hiezu ihre Zustimmung in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ausgesprochen.

In Betracht, daß durch diesen Beschluß für die Sicherheit der Pfandgläubiger in so weit besser Sorge getragen ist, als die Giltigkeit des Pfandeintrags auch noch fortdauert, wenn die Verhandlungen wegen der Eintragserneuerung über die sechsmonatliche Frist hinaus sich verzögern und weil darnach der Pfandgläubiger sein Recht auch nach dreißig Jahren und sechs Monaten noch geltend machen kann, so lange nicht inzwischen der wirkliche Strich des Pfandeintrags vollzogen ist;

in Betracht, daß durch diese von der zweiten Kammer beschlossene Aenderung der Zweck des Gesetzes, nämlich die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher von mehr als dreißig Jahre alten Einträgen nicht verletzt wird, indem es immerhin in der Befugniß der Pfandgerichte bleibt, nach dreißig Jahren und nach Umfluß der Mahnungsfrist die alten Einträge von Amtswegen zu streichen, wenn die Erneuerungserwirkung nicht rechtzeitig erlangt worden ist,

trägt Ihre Kommission darauf an:

> Dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und die Streichung des Artikels 2 des Entwurfs zu genehmigen.

Um übrigens die Absicht, warum der Artikel 2 gestrichen wurde, im Gesetz klar auszudrücken und jedem Zweifel über den Sinn des Artikels 1 zu begegnen, dürfte es sachgemäß sein, der Fassung des Artikels 5 (jetzt Art. 4, Absatz 1 nach dem Entwurfe der zweiten Kammer) noch die Worte beizufügen:

> „sofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird."

Durch diesen Redaktionsbeisatz würde unzweifelhaft klar gemacht, daß die Rechtsgiltigkeit des Pfandeintrags in so lange fortdaure, bis in Gemäßheit des Artikels 1 und 2 des Gesetzes der Strich wirklich faktisch durch das Pfandgericht vollzogen worden ist.

Die veränderte Fassung des Artikels 4 wäre eigentlich Gegenstand der Vollzugsverordnung gewesen; dieser Artikel hätte strenge genommen nur dann in das Gesetz gehört, wenn man (was von der hohen ersten Kammer beabsichtiget war) die Regierung anstatt des Pfandgerichtes ermächtigen wollte, einen Pfandbereinigungskommissär unter eigener Verantwortlichkeit aufzustellen. Zu der Beiziehung eines Kommissärs als Gehilfen des Pfandgerichts von diesem selbst unter Verantwortlichkeit der Pfandgerichtsmitglieder bedarf es keines Gesetzes, es hat jedes Pfandgericht schon an und für sich das Recht, einen Geschäftsgehilfen beizuziehen. Daß der Staatsbehörde wegen Prüfung der Tauglichkeit eines solchen Geschäftsgehilfen die Genehmigung zustehen muß, folgt aus dem Staatsaufsichtsrechte von selbst und war auch schon durch die Justizministerialverordnung vom 2. Februar 1844, Regierungsblatt Nr. 4 — die Berichtigung der Unterpfandsbücher betreffend — §. 2 im Verordnungswege angeordnet.

Da gegen die Sache selbst nichts zu erinnern kömmt, so wird die veränderte Fassung des Artikels 4 (jetzt Art. 3) nicht beanstandet.

Die von der zweiten Kammer weiter beliebte Aenderung im Artikel 5 des Entwurfes ist bloße Redaktionsänderung, gegen deren Fassung nichts zu erinnern kömmt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt hiernach darauf an:

> Dem Gesetzesentwurfe nach der veränderten Fassung der zweiten Kammer in allen Punkten die Zustimmung zu ertheilen mit dem Redaktionszusatze zu Artikel 4, Absatz 1 des Entwurfs der zweiten Kammer: „insofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 238 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 15. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

1. die bei der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung aufrecht zu erhaltende Kredite,
2. den umlaufenden Betriebsfond derselben Verwaltung für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bei solch umfassenden Verwendungen, wie sie fortwährend die Eisenbahnbetriebsverwaltung erheischt, kommt es vor, daß ein oder der andere in dem Budget vorgesehene Bedarf nur theilweise in Angriff genommen, auch nur theilweise zur Ausführung gekommen oder ganz der folgenden Budgetperiode vorbehalten wurde.

Es kommt nicht darauf an, die vorgesehenen Summen, weil sie bewilligt sind, zu verwenden, oder eiligst Arbeiten zu unternehmen, um die Kredite zu gebrauchen, sondern die Zweckmäßigkeit und das Zeitgemäße müssen darüber entscheiden.

So ist es in dem vorliegenden Nachtrag als III. Außerordentliches Budget, die aus der Budgetperiode 1858 und 1859 zu übertragende Kredite geschehen.

Es wurden verschiedene kleinere Bauten zurückgestellt, andere begonnen und wieder andere dringlichere vorzugsweise zur Ausführung gebracht. Der für Reservestücke für das Transportmaterial vorgesehene Kredit von 32,000 fl. wurde nur zu einem Drittheil gebraucht.

Es sind dadurch im Ganzen 33,740 fl. oder für jedes der beiden Budgetjahre 1860 und 1861 16,870 fl. als aufrecht zu erhaltende Kredite zu übertragen und nach der der Vorlage beigefügten Begründung gerechtfertigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Budget der umlaufenden Betriebsfonds berechnet den Bedarf für die Postverwaltung auf 33,674 fl. und jenen der Eisenbahnbetriebsverwaltung auf 901,228 fl.

Der Voranschlag für die Postverwaltung beruht auf dem durchschnittlichen Stande der Jahre 1857, 1858 und 1859 aus Kassenresten, Naturalvorräthen und Aktivresten, daher in sich selbst bestehend, zusammengesetzt.

Der Betriebsfond für die Eisenbahnbetriebsverwaltung ist unter der frühern Summe deßhalb angenommen, weil frühere beträchtliche Quantitäten von Schienen und Schienenbefestigungstheilen in dem vorhergegangenen Jahre zur Verwendung kamen. Am Schlusse des Jahres 1859 betrug der Betriebsfond 824,654 fl. 54 kr., während das Budget desselben für 1860 und 1861 867,554 fl. in Voranschlag bringt und sonach der Betriebsfond mit 42,899 fl. 6 kr. aus der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu ergänzen wäre.

Es erhellt aber aus der Begründung zur Vorlage, daß das ordentliche und außerordentliche, so wie das Eisenbahnbau-Budget den sehr bedeutenden Materialanschaffungen weitaus genügen werde und dem Bedarf der Verwaltung daher nach allen Richtungen vollkommen Rücksicht getragen ist.

Der Voranschlag beträgt:

an Kassenresten	101,168 fl.
an Naturalvorräthen	813,457 fl.
an Aktivresten	88,236 fl.
	1,002,861 fl.
ab Passiva	135,307 fl.
Rest der Aktiven und Summe des Bedarfs	867,554 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu diesem Voranschlag, und zu genehmigen, daß der Ende Dezember 1859 vorhanden gewesene Rest der Aktiven mit 824,654 fl. 54 kr. für 1860 und 1861 als Bedarf der Eisenbahnbetriebsverwaltung belassen werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg